



Begründung mit Umweltbericht zum Entwurf vom 07. November 2019

Vorhaben:

**Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes für das Sondergebiet
“Photovoltaik OT Feuerbach”**

Kommune:

Markt Wiesentheid

Landkreis:

Kitzingen

Vorhabensträger:

SÜDWERK Projektgesellschaft mbH, Burgkunstadt

Entwurfsverfasser:

SÜDWERK Projektgesellschaft mbH, Burgkunstadt

1. ANGABEN ZUR GEMEINDE	4
2. ZIELE UND ZWECKE DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES „PHOTOVOLTAIK OT FEUERBACH“	4
3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND ÖRTLICHE PLANUNGEN	5
3.1. RAUMPLANUNG	5
3.1.1 <i>Standort für Gewerbe und Dienstleistungen, Infrastruktur</i>	5
3.2. VORHANDENE VERBINDLICHE UND INFORMELLE PLANUNGEN	5
3.2.1 <i>Vorhandene rechtsverbindliche Bebauungspläne</i>	5
3.2.2 <i>Flächennutzungsplan</i>	5
3.2.2 <i>Städtebaulicher Rahmenplan</i>	5
4. FACHPLANUNG	6
4.1. HINWEISE DER AUTOBAHNDIREKTION NORDBAYERN	6
4.2. SCHUTZZONEN	7
4.3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN.....	7
5. ANGABEN ZUM PLANGEBIET	7
5.1 LAGE IM GEMEINDEGEBIET	7
5.2 BESCHREIBUNG UND ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES.....	7
5.3. TOPOGRAPHIE	8
5.4. KLIMATISCHE VERHÄLTNISSE.....	8
5.5. HYDROLOGIE	8
5.6. VEGETATION.....	8
5.7. GRÜN- UND FREIFLÄCHENKONZEPT	8
5.8. UNTERGRUNDVERHÄLTNISSE, BÖDEN, ALTLASTEN	8
5.9. VERKEHRSKONZEPTION.....	9
5.10. GRUNDSTÜCKE, EIGENTUMSVERHÄLTNISSE UND VORHANDENE BEBAUUNG	9
6. STÄDTEBAULICHER ENTWURF	9
6.1. FLÄCHENBILANZ.....	9
6.2. BAULICHES KONZEPT	9
7. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	10
8. MAßNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG	10
8.1. ENTWÄSSERUNG.....	10
8.2. VERSORGUNG MIT WASSER, STROM, GAS UND TELEFON/INTERNET	11
8.3. MÜLLENTSORGUNG.....	11
8.4. BODENORDNUNG	11
9. KOSTEN UND FINANZIERUNG	11
10. BERÜCKSICHTIGUNG DER PLANUNGSGRUNDSÄTZE	12
10.1. BELANGE DES DENKMALSCHUTZES UND DER DENKMALPFLEGE	12
10.2. ERFORDERNISSE DER KIRCHEN UND RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	12
10.3. BELANGE DES UMWELTSCHUTZES, DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE	12
10.3.1. <i>Blendwirkung</i>	12
10.3.2. <i>Einwirkungen aus landwirtschaftlicher Nutzung</i>	13
10.3.3. <i>Elektrische und magnetische Felder</i>	13
10.3.4. <i>Landschafts- und Naturschutz</i>	13
10.3.5. <i>Luftreinhaltung</i>	13
10.4. WIRTSCHAFT	13
10.5. BELANGE DER VERTEIDIGUNG UND DES ZIVILSCHUTZES.....	13
11. UMWELTBERICHT	14

11.1. BESCHREIBUNG DER FESTSETZUNGEN FÜR DAS VORHABEN.....	14
11.2. BESCHREIBUNG DER UMWELT UND BEVÖLKERUNG IM PLANBEREICH	14
11.2.1. <i>Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile</i>	14
11.2.2. <i>Beschreibung der künftigen Einwohnersituation</i>	14
11.3. MAßNAHMEN ZUR MINDERUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON UMWELTAUSWIRKUNGEN	14
11.4. BESCHREIBUNG DER ZU ERWARTENDEN ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN	16
11.5. ÜBERSICHT ÜBER ANDERWEITIGE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN	16
11.6. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	16
11.6.1. <i>Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren ...</i>	16
11.6.2. <i>Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen.....</i>	16
11.6.3. <i>Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben</i>	16
11.6.4. <i>Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)</i>	17
11.7. ZUSAMMENFASSUNG.....	17
11.8. FAZIT	20

1. Angaben zur Gemeinde

Wiesentheid, mit einer Bevölkerungszahl von 4840, liegt im Nordosten des Landkreises Kitzingen, etwa zehn Kilometer von der Stadt Volkach entfernt. Der Markt besteht aus zehn Ortsteilen.

Wichtigste Straßenverbindungen sind die sowohl die im Süden von Wiesentheid verlaufende A 3 als auch die Bundesstraße 286, welche Wiesentheid im Osten tangiert.

Nachbargemeinden sind Volkach, Prichsenstadt, Geiselwind, Abtswind, Rüdenhausen, Kleinlangheim und Schwarzach am Main.

2. Ziele und Zwecke des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik OT Feuerbach“

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die SÜDWERK Projektgesellschaft mbH, Burgkunstadt, beantragte bei dem Markt Wiesentheid die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Photovoltaik OT Feuerbach“ sowie die gleichzeitige 6. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Regionalplan wird ausgeführt, dass die Probleme im Bereich Umweltschutz und langfristige Sicherung der Energieversorgung sich auf Dauer nur durch die Nutzung von umweltverträglichen Energiequellen, wie z.B. Wasserkraft, Sonnen- und Umweltenergie, Windkraft, Biomasse, Klärgas, Müll und Erdwärme lösen lassen, die erneuerbar oder nach menschlichen Maßstäben unerschöpflich sind. Es ist deshalb notwendig, alle technisch möglichen und wirtschaftlich sowie ökologisch vertretbaren neuen Technologien zu nutzen, um den Energiebedarf zu senken und neue Energiequellen zu erschließen.

Um diese Aussagen des Regionalplans umsetzen zu können, wird im Bereich Wiesentheid im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan ein Gebiet dargestellt, in dem Photovoltaikanlagen errichtet werden sollen. Auf dem Grundstück mit der Flur-Nummer 173 der Gemarkung Feuernach soll eine Fläche von 11.508,02 m² mit Photovoltaik-Modulen bebaut werden.

Die oben genannten Grundstücke der Gemarkung Feuerbach sind im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die hier überplante Fläche wird für eine bestimmte Zeit als Fläche für Photovoltaikanlagen ausgewiesen; nach Ablauf dieser Nutzung kann die Fläche wieder anderweitig genutzt werden (Landwirtschaft).

3. Übergeordnete Planungen und örtliche Planungen

3.1. Raumplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Der Mittelbereich Kitzingen, in dem auch der Nahbereich Wiesentheid mit den jeweiligen Gemeindeteilen liegt, gehört nach dem Landesentwicklungsprogramm 2018 (LEP 2018) zum ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf.

Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf sind vorrangig zu entwickeln. Dies gilt bei Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, der Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte sowie diesbezüglicher Fördermaßnahmen und der Verteilung der Finanzmittel, soweit die vorgenannten Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen einschlägig sind.

Nachbargemeinden sind Volkach, Prichsenstadt, Geiselwind, Abtswind, Rüdenhausen, Kleinlangheim und Schwarzach am Main.

Aufgrund der Angrenzung der Photovoltaikanlage an die Staatstraße 2272 sowie an die ehemalige Bahnlinie der unteren Steigerwaldbahn Kitzingen – Schweinfurt kann von einer Vorbelastung des Standortes ausgegangen werden. Die Planung entspricht somit den landes- und regionalplanerischen Festlegungen.

3.1.1 Standort für Gewerbe und Dienstleistungen, Infrastruktur

Wiesentheid ist im Regionalplan für die Planungsregion 2 als Grundzentrum ausgewiesen. Zur Sicherung und Herstellung einer gleichwertigen flächendeckenden Versorgung soll unter anderem Wiesentheid bevorzugt entwickelt werden. Die Mittelpunktfunktion soll gesichert und weiterentwickelt werden, ebenfalls soll die Einzelhandelsfunktion gestärkt werden.

3.2. Vorhandene verbindliche und informelle Planungen

3.2.1 Vorhandene rechtsverbindliche Bebauungspläne

An den Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Photovoltaik OT Feuerbach“ grenzen keine weiteren Bebauungspläne an.

3.2.2 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan des Marktes Wiesentheid sind die überplanten Bereiche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren überarbeitet.

3.2.2 Städtebaulicher Rahmenplan

Für das Gebiet Wiesentheid existiert kein städtebaulicher Rahmenplan.

4. Fachplanung

4.1. Hinweise der Autobahndirektion Nordbayern

Vor Baubeginn ist die 40 m Bauverbotszone abzustecken und von der Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg, Sachbereich W22 abnehmen zu lassen. Maßgebend ist hier der Fahrbahnrand nach dem 6-streifigen Ausbau der A 3.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch eine Gischt aus Wasser und Salz und durch Schnee- und Eispartikel, die von Räumfahrzeugen nach außen geschleudert werden, entstehen kann. Für eventuelle Schäden übernimmt die Autobahndirektion Nordbayern keine Haftung. Ebenso übernimmt die Autobahndirektion Nordbayern keine Haftung für Beschädigungen, die auf Verkehrsunfälle zurückzuführen sind.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist vom Antragsteller vor Baubeginn im Rahmen eines Gutachtens nachzuweisen, dass durch die Anlagen keine Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer auf der A 3 entstehen. Für Unfälle, die auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet der Betreiber.

Hochbaumaßnahmen, wie z.B. Wände oder Aufschüttungen größeren Umfangs zum Schutz vor Blendwirkungen innerhalb der 40 m Bauverbotszone sind nicht zulässig.

Die Lage und der Verlauf eines Zaunes sind mit der zuständigen Autobahnmeisterei abzustimmen. Er ist so zu montieren, dass die betriebliche Unterhaltung des Autobahngrundstücks nicht beeinträchtigt wird.

Bei einer geplanten Beweidung ist die Fläche zur A 3 hin mit einem Zaun einzufrieden, dessen Höhe maximal 1,50 m beträgt.

Soweit Feldwege, die an betrieblich genutzte Zufahrten angeschlossen sind, verlegt werden, sind diese wieder an diese Zufahrten anzuschließen.

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung. Auf § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) wird verwiesen. Diese Auflage ist sowohl während des Baus, des Betriebes und einer eventuellen Demontage der Photovoltaikanlage zu berücksichtigen.

Wird die Photovoltaikanlage während der Bauphase, Instandsetzung/Betrieb oder einer eventuellen Demontage aufgrund von Arbeitsabläufen bzw. Arbeitsschutzbestimmungen oder dergleichen ausgeleuchtet, müssen die Beleuchtungsanlagen so eingestellt werden, dass Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt oder geblendet werden können.

Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden. Auf eine mögliche Lärmauswirkung wegen Reflexionen wird hingewiesen.

Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 3 beeinträchtigen können.

Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.

Die Entwässerungsanlagen der A 3 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Ein Anspruch auf Beseitigung bzw. Rückschnitt des Straßenbegleitgrüns zur Vermeidung von Schattenwurf auf die Photovoltaikanlage kann nicht erhoben werden. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können hieraus keine Ansprüche geltend gemacht werden.

Beginn und Ende der Arbeiten sind der zuständigen Autobahnmeisterei mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, wobei die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Stelle zu nennen ist. Die Autobahnmeisterei hat die Arbeiten zu überwachen, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Autobahnmeisterei an der Abnahme zu beteiligen.

Die Arbeiten sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen, und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn ausgeschlossen ist.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist nachzuweisen, dass die geplanten Solarmodule den nach den Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen (RPS) geforderten Mindestabstand einhalten.

4.2. Schutzzonen

Es sind keine Schutzzonen vorhanden.

4.3. Nachrichtliche Übernahmen

Die in der Bebauungsplanzeichnung eingesetzten Planzeichen dienen dem Erkennen der vorhandenen Gegebenheiten (Grundstücksgrenzen, Flur-Nummern, vorhandene Bebauung, Höhenschichtlinien udglm.).

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude und keine bekannten Bodendenkmale.

Dennoch muss auch im Planungsbereich jederzeit mit dem Auffinden beweglicher und/oder unbeweglicher Bodendenkmäler gerechnet werden.

Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG): Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

5. Angaben zum Plangebiet

5.1 Lage im Gemeindegebiet

Das Planungsgebiet liegt etwa 320 Meter südwestlich der Ortsmitte von Feuerbach.

5.2 Beschreibung und Abgrenzung des Geltungsbereiches

Das Sondergebiet für die Photovoltaikanlage ist im Bereich einer Ackerfläche (Flurstück 173, Gemarkung Feuerbach) geplant. Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich eine A/E-Fläche. Das Planungsgebiet/Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Norden durch eine Bahnlinie, im Osten und Süden durch eine Bundesstraße und im Westen durch eine landwirtschaftliche Fläche begrenzt.

5.3. Topographie

Das Planungsgebiet liegt auf einer Höhe zwischen 230 und 234 Metern über NN; es steigt zunächst von Norden bis Süden gleichmäßig leicht an. Von Osten fällt das Planungsgebiet stetig bis zum Tiefpunkt von 230 Metern ab.

5.4. Klimatische Verhältnisse

Das Klima um Wiesentheid ist von der europäischen Westwindzone geprägt sehr niederschlagsreich. Die Jahresdurchschnittstemperaturen liegen um 8,9 °C, die Niederschlagsmenge um 621 mm. Niederschlagsmaxima finden sich in den Sommermonaten Mai, Juni, Juli und August, das Minimum im Februar.

5.5. Hydrologie

Fließende oder stehende Gewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.
Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.
Im Osten des Planungsgebietes ist von relativ hohen Grundwasserständen auszugehen.
Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

5.6. Vegetation

Bei dem Sondergebiet handelt es sich um eine durchgängige Ackerfläche ohne jede Struktur. Die Wiesenfläche im Osten des Grundstückes mit der Flur-Nummer 173 der Gemarkung Feuerbach liegt außerhalb des geplanten Sondergebietes und wird demnach nicht mit Modulen überstellt. Erhaltenswerte Gehölzstrukturen innerhalb des Planungsgebietes sind nicht vorhanden.

Im Norden und Westen des Planungsgebietes grenzt ein Biotop am Geltungsbereich an. Eine Berührung des Biotops durch das Planungsgebiet liegt jedoch nicht vor, weshalb eine Beeinträchtigung der Biotopfläche nicht erfolgt.

5.7. Grün- und Freiflächenkonzept

Eine geplante Einzäunung des Sondergebiets hat um den Grünweg zu erfolgen. Bei der geplanten Einzäunung ist ein Streifen mit einer Breite von mindestens einem Meter zur Flurstückgrenze dauerhaft von Bewuchs freizuhalten. Die Einzäunung hat so zu erfolgen, dass die angrenzenden Wirtschaftswege auch durch überbreite landwirtschaftliche Fahrzeuge befahren werden können.

5.8. Untergrundverhältnisse, Böden, Altlasten

Das Gebiet um Wiesentheid und das Planungsgebiet gehören naturräumlich zum Steigerwaldvorland.

Die Bodenart im Planungsgebiet ist schwach lehmiger Sand; die Ertragsfähigkeit ist mittel, die Ackerzahl liegt bei 38, was für den Landkreis Kitzingen einen schlechten Wert darstellt.

Das Grundstück mit der Flur-Nummer 173 der Gemarkung Feuerbach ist nicht im Altlastenkataster eingetragen.

5.9. Verkehrskonzeption

Die Zufahrt erfolgt über die Staatsstraße 2272 und den Gemeindeweg mit der Flur-Nummer 172, Gemarkung Feuerbach.

Baustraßen sind wieder zurückzubauen, sofern sie nach Abschluss der Baumaßnahmen nicht zu Wartungszwecken benötigt werden. Wege innerhalb der Anlage sind als Grünwege zu gestalten.

Während der Bauphase müssen alle Grundstücke, die an die von den Baumaßnahmen betroffenen Flächen angrenzen, jederzeit ungehindert mit den üblichen landwirtschaftlichen Maschinen und Transportfahrzeugen zu erreichen sein.

5.10. Grundstücke, Eigentumsverhältnisse und vorhandene Bebauung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Photovoltaik OT Feuerbach“ umfasst das Grundstück mit folgender Flur-Nummer der Gemarkung Feuerbach:

173

Die Grundstücke befinden sich in Privatbesitz. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich kein Gebäudebestand.

6. Städtebaulicher Entwurf

6.1. Flächenbilanz

Sondergebiet:	8.757,70 m ²	69,72 %
Grünweg:	1.369,30 m ²	10,90 %
Ausgleichsfläche:	2.434,10 m ²	19,38 %
Summe:	12.561,10 m ²	100 %

6.2. Bauliches Konzept

Auf der überplanten Fläche sollen Elemente zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie installiert werden.

7. Planungsrechtliche Festsetzungen

Für den Bebauungsplan für das Sondergebiet „Photovoltaik OT Feuerbach“ werden folgende verbindliche Festsetzungen getroffen:

1. **Grenze des räumlichen Geltungsbereiches:** Gemäß § 9 Abs. 7 BauGB muss jeder Bebauungsplan eine parzellenscharfe Abgrenzung seines Geltungsbereiches enthalten. Diese Abgrenzung ist Voraussetzung für den Aufstellungsbeschluss.
2. **Mindestfestsetzungen eines qualifizierten Bebauungsplanes:**
 - 2.1. Art der baulichen Nutzung:
Sondergebiet
 - 2.2. Maß der baulichen Nutzung:
Modulfläche
 - 2.3. Überbaubare Grundstücksflächen:
Baugrenzen
3. **Verkehrsflächen**
Bestehende Wirtschaftswege
4. **Grünflächen/Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
Pflanzgebot für Bäume und Sträucher
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
5. **Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**
Fasadengestaltung
Dächer
Oberflächengestaltung der Solarmodule
Einfriedungen

8. Maßnahmen zur Verwirklichung

8.1. Entwässerung

Der Bau von Entwässerungseinrichtungen ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen, da die Flächen nicht versiegelt werden und Niederschlagswasser wie bisher auf dem Grundstück versickern kann. Zur Dachentwässerung der Betriebsgebäude wird die Anlage einer Sickermulde empfohlen.

Sollte das auf dem Betriebsgebäude anfallende Niederschlagswasser breitflächig versickern, ist keine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. Soll das Niederschlagswasser gesammelt und dem Untergrund in konzentrierter Form zugeführt werden, wird auf die Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung (NWFreiV) sowie die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) verwiesen. Bei Titanzinkdächern über 50 m² ist für die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Sollten im Zuge der Durchführung vorhandene Wegseitengräben oder auch nur zeitweilig wasserführende Kleingewässer gekreuzt werden, sind diese von Ablagerungen freizuhalten und nach Möglichkeit zu überbrücken. Sofern dies nicht möglich ist und stattdessen eine Verrohrung vorgesehen werden muss, ist diese zur Sicherstellung eines schadlosen Wasserabflusses in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Kitzingen sowie dem Markt Wiesentheid als Unterhaltungsverpflichtetem ausreichend groß zu dimensionieren, sohlgleich einzubringen, so kurz wie möglich zu halten und regelmäßig zu unterhalten.

Sofern Drainagen durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden, ist deren Funktion wiederherzustellen bzw. entsprechender Ersatz zu schaffen.

8.2. Versorgung mit Wasser, Strom, Gas und Telefon/Internet

Ein Anschluss an das gemeindliche Trinkwassernetz ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen. Eine Löschwasserversorgung schuldet der Markt Wiesentheid für das Vorhaben nicht. Es ist alleinige Aufgabe des Vorhabenträgers den Brandschutz sicherzustellen, etwaige Bevorratungen vorzuhalten und zu gewährleisten.

Photovoltaikanlagen sind Anlagen, die Sonnenlicht in elektrische Spannung umwandeln. Die in den PV-Modulen entstehende Gleichspannung wird in Wechselrichtern in Wechselspannung umgewandelt und dann in das Stromnetz des Energieversorgers eingespeist. Auch bei geringen Einstrahlungen (wolkenverhangener Himmel) liegt an den PV-Modulen eine Spannung an, die je nach Verschaltung bis zu 1.000 V betragen kann. Die Spannungserzeugung wird erst gestoppt, wenn kein Sonnenlicht mehr auf die PV-Module fällt (nachts). Seit Oktober 2016 fordert die DIN VDE 0100-712 auf der Gleichspannungsseite des Wechselrichters einen Lasttrennschalter oder einen zum Trennen geeigneten Leistungsschalter. Mittlerweile haben alle Wechselrichterhersteller dies standardmäßig in ihren Geräten verbaut. Weitere Abschaltmöglichkeiten auf der Gleichspannungsseite werden derzeit normativ nicht gefordert. Bei einem Brand in der Anlage kann es grundsätzlich immer der Fall sein, dass Anlagenteile unter Spannung stehen. Daher hat die Feuerwehr immer die gleichen Grundsätze wie bei der Brandbekämpfung in elektrischen Anlagen einzuhalten.

Für die Anlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen; vor Inbetriebnahme der Anlage muss eine Einweisung der örtlichen und der zuständigen Stützpunktfeuerwehr stattfinden.

Das Planungsgebiet wird an das Stromnetz der Main-Donau Netzgesellschaft mbH angeschlossen. Die Details müssen noch zwischen der Main-Donau Netzgesellschaft mbH und dem Betreiber abgestimmt werden.

Ein Anschluss an das Erdgasversorgungsnetz ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

Ein Anschluss an Anlagen der Deutschen Telekom oder der Kabel Deutschland wird vom Anlagenbetreiber gegebenenfalls eigenverantwortlich organisiert. Die Telekom weist darauf hin, dass keine generelle Verpflichtung besteht, eine Photovoltaikanlage an das öffentliche Telekommunikationsnetz anzuschließen.

8.3. Müllentsorgung

Ein Anschluss an die Abfallentsorgung und Wertstoffeffassung des Landkreises Kitzingen ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

8.4. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

9. Kosten und Finanzierung

Es entstehen keine Kosten für öffentliche Erschließungsmaßnahmen.

10. Berücksichtigung der Planungsgrundsätze

10.1. Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Die Belange des Denkmalschutzes wurden berücksichtigt; auf Punkt 4.3. dieser Begründung wird verwiesen.

10.2. Erfordernisse der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

Diese Erfordernisse werden von den Kirchen selbst festgestellt und können somit in der Regel von der Gemeinde kaum abgewogen werden.

10.3. Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege

10.3.1. Blendwirkung

Photovoltaikanlagen können unter bestimmten Bedingungen zu Blendwirkungen in ihrer Nachbarschaft durch Reflexionen des einfallenden Sonnenlichts an den Oberflächen der Solarmodule führen. Die dafür grundlegenden Voraussetzungen sind ein streifender Lichteinfall auf die Module bei tiefem Sonnenstand, fest montierte Solarmodule, Immissionsorte im Nahbereich und Immissionsorte im möglichen Einwirkungsbereich für Reflexionen. Diese Bedingungen gelten kumulativ. Von einer erheblichen Belästigung durch Lichtimmissionen und damit von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist auszugehen, wenn die tägliche Immissionsdauer über 30 Minuten oder die jährliche Immissionsdauer über 30 Stunden liegt. Die Immissionsdauer ist für jeden Immissionsort individuell zu ermitteln.

Streifender Lichteinfall auf die Module:

Die Bedingung „streifender Lichteinfall auf die Module“ durch einen tiefen Sonnenstand ist aus astronomischen Gründen immer erfüllt (in den Wintermonaten sowie in den Morgen- und Abendstunden).

Montageart der Module:

Für eine maximale Energieausbeute müssen die Module optimal auf die Sonne ausgerichtet und deshalb dem Sonnenstand nachgeführt werden. Erfolgt die Nachführung zweiachsig nach Azimut und Neigungswinkel, trifft das Sonnenlicht stets senkrecht auf die Moduloberflächen auf. Dann gilt das Reflexionsgesetz der Optik, d.h. das reflektierte Licht wird größtenteils in Richtung Sonne zurück gespiegelt. Blendwirkungen auf die Umgebung werden so vermieden.

Im vorliegenden Fall wird die Anlage aus Kostengründen mit fest montierten Modulen ausgestattet.

Immissionsorte im Nahbereich:

Aufgrund des Strahlenverlaufs gemäß Reflexionsgesetz könnten die Gebäude von potentiellen Reflexionen durch die Photovoltaikanlage erreicht werden. Die Gebäude befinden sich teilweise hinter Bäumen und Büschen, sodass nur teilweise direkter Sichtkontakt zur Immissionsquelle besteht. Aufgrund der Entfernung von mehr als 160 m sind Beeinträchtigungen durch potentielle Reflexionen eher unwahrscheinlich. Gebäude in der weiteren Umgebung werden nicht untersucht, da aufgrund der Entfernung und / oder des Winkels zur Immissionsquelle Beeinträchtigungen durch Reflexionen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind.

Die Solarmodule werden in ihrer Oberfläche und Ausrichtung so gestaltet, dass Blendwirkungen an bestehender Wohnbebauung und für den Straßen- oder Schienenverkehr ausgeschlossen sind. Ein Blendgutachten wurde erstellt.

10.3.2. Einwirkungen aus landwirtschaftlicher Nutzung

Staub- und Ammoniakemissionen jeglicher Art, die bei der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen nach der „guten fachlichen Praxis“ hervorgerufen werden, sind von den Betreibern der Photovoltaikanlage und deren Rechtsnachfolger hinzunehmen. Gleiches gilt sinngemäß für Steinschlag, der auch beim ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte nicht ausgeschlossen werden kann.

10.3.3. Elektrische und magnetische Felder

Die bei der Stromgewinnung und –umformung (Wechselrichtung und Spannungstransformation) auftretenden niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder haben ihre höchste Intensität (Feldstärke bzw. Flussdichte) unmittelbar im Bereich ihrer Entstehung. Sie nimmt dann mit dem Abstand von der Quelle sehr rasch ab. Die verwendeten Wechselrichter und Transformatoren sind gemäß DIN EN 61000-6-3, DIN EN 61000-6-4 und EN 55022 geprüft und freigegeben worden.

Erfahrungsgemäß sind bei den hier vorliegenden Abstandsverhältnissen keine unzulässigen Beeinträchtigungen der benachbarten Wohnbebauung zu erwarten.

10.3.4. Landschafts- und Naturschutz

Siehe Umweltbericht (11.3.).

10.3.5. Luftreinhaltung

Siehe Umweltbericht (11.7.).

10.4. Wirtschaft

Belange der gewerblichen Wirtschaft werden nicht berührt.

Die Belange von Land- und Forstwirtschaft werden durch den Bebauungsplan berührt; die überplanten Flächen gehören zu landwirtschaftlichen Betrieben und werden von diesen bearbeitet. Somit werden diese Flächen zumindest für einen begrenzten Zeitraum aus der landwirtschaftlichen Produktion herausgenommen.

10.5. Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes

Nach dem bisherigen Erkenntnisstand werden von der Bebauungsplanaufstellung Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes nicht berührt.

11. Umweltbericht

11.1. Beschreibung der Festsetzungen für das Vorhaben

Die überplante Fläche hat eine Größe von 14.199,62 m². Eine Flächenversiegelung erfolgt nur in untergeordnetem Ausmaß.

11.2. Beschreibung der Umwelt und Bevölkerung im Planbereich

11.2.1. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

Die überplanten Bereiche werden derzeit landwirtschaftlich genutzt; sie sind über Wirtschaftswege an das Straßennetz Wiesentheid angebunden.

11.2.2. Beschreibung der künftigen Einwohnersituation

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Einwohnerentwicklung Wiesentheid.

11.3. Maßnahmen zur Minderung oder zum Ausgleich von Umweltauswirkungen

Das Planungsgebiet berührt keine nach Naturschutzrecht geschützten Bereiche; eine Flächenversiegelung erfolgt nur in untergeordnetem Ausmaß.

Die Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Die Sondergebietsfläche umfasst rund 8.757,70 m². Es wird ein Ausgleichsfaktor von 0,2 angewendet. Somit ergibt sich ein Bedarf an Ausgleichsflächen von rund 1.751,54 m². Das geplante Gebiet enthält Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von insgesamt 2.434,10 m².

Der als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind im Bebauungsplan dargestellte Bereich hat sich in einer Breite von fünf Metern um das gesamte Sondergebiet zu erstrecken.

Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 21 Abs. 1 BNatSchG werden auf den im Plan mit den entsprechenden Planzeichen gekennzeichneten Flächen durchgeführt. Die festgesetzten Ausgleichsflächen werden den im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik OT Feuerbach“ festgesetzten Bauflächen zugeordnet.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Vermeidung baubedingter Gelege- oder Individuenverluste:
Zur Vermeidung von baubedingten Gelege- und/ oder Individuenverluste von Offenlandarten ist eine der folgenden drei Maßnahmen durchzuführen:
 - 1) Der Baubeginn der Photovoltaikanlage findet außerhalb der Brutzeit von Offenlandarten und damit zwischen Mitte Juli bis Ende Februar statt.
 - 2) Soll der Baubeginn in der Brutzeit von Anfang März bis Mitte Juli stattfinden, muss im Vorfeld der Bauarbeiten das Baufeld durch einen Gutachter auf Brutstätten untersucht werden. Kann ein Vorkommen von Nestern mit Sicherheit ausgeschlossen werden, kann mit dem Bau begonnen werden.
 - 3) Es wird eine Schwarzbrache im Frühjahr, sobald die Flächen frostfrei sind (ca. ab Anfang bis Mitte März), durch Pflug, Grubber oder Egge hergestellt. Der Arbeitsgang muss in einem Abstand von 2 Wochen bis zum Baubeginn (maximal bis Mitte Juli) wiederholt werden.

- Anlage der Kompensationsmaßnahmen in Randbereichen der Anlage unter Berücksichtigung der Lebensraumsprüche von Offenlandarten

Es erfolgt eine Ansaat mit einer autochthonen Wiesenmischung für mittlere Standorte. Die Wiese wird extensiv gepflegt mit erstem Mahdtermin nicht vor Mitte Juni mit Abfuhr des Schnittguts. Pro Mahddurchgang wird ca. 20 % des Grünlands von der Mahd ausgespart. Um Meidungsreaktionen von Offenlandarten zu höheren Vertikalstrukturen zu minimieren, erfolgt weiterhin eine Pflanzung niedrigwüchsiger Sträucher im Norden, Osten und Süden des Sondergebietes. Arten wie Liguster, Schlehe, Weißdorn, Roter Hartriegel, Hunds-Rose, Heckenkirsche und Kreuzdorn sind zu pflanzen.

- Extensive Pflege des Sondergebietes

Die Grünlandbestände innerhalb der Anlage werden durch Sukzession entwickelt. Hier wird die extensive Pflege des Sondergebietes durch Mahd oder Beweidung gewährleistet. Im Falle der Mahd erfolgt der erste Schnitt nicht vor Mitte Juni. Werden die Module vor dem Mähtermin durch Aufwuchs beschattet, so können die direkt betroffenen Bereiche vor den Modulreihen (ca. 1 m) gemäht werden. In den ersten fünf Jahren ist eine Mahd vor Mitte Juni wünschenswert, um Ausmagerungseffekte zu erzielen.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind unter Berücksichtigung der vorher aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

Sämtliche Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Kitzingen abzustimmen. Ausgleichsflächen dürfen nicht eingefriedet werden.

Gemäß Art. 9 BayNatSchG sind alle Ausgleichsflächen einschließlich der durchzuführenden Maßnahmen mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes an das Ökoflächenkataster des Landesamts für Umwelt zu melden.

Die Ausgleichsflächen sind spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme fertigzustellen und solange zu unterhalten, wie der Eingriff wirkt. Sie sind mit einer persönlichen Grunddienstbarkeit zugunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kitzingen, im Grundbuch dinglich zu sichern. Die Ausgleichsflächen sind vom Markt ans Landesamt für Umwelt für das Ökoflächenkataster zu melden

Zur Vermeidung oder Minderung weiterer Umweltbelastungen wurden insbesondere folgende Festsetzungen getroffen:

- Maßnahmen zur Minderung der Versiegelung:

Eine Bodenversiegelung erfolgt nur in untergeordnetem Ausmaß; Niederschlagswasser vom Betriebsgebäude bzw. von den Photovoltaik-Elementen versickert auf dem Grundstück.

- Verkehrliche Maßnahmen:

Ein Anstieg des Verkehrsaufkommen erfolgt lediglich während der Bauzeit und nicht während des Betriebs der Anlage.

- Schallschutzmaßnahmen:

Gemäß dem Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen vom 28. November 2007, erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, treten störende Geräusche nur während der Bauphase, nicht während des Betriebs der Anlage auf. Stationäre Lärmschutzmaßnahmen (Wälle, Wände) sind daher nicht erforderlich.

- Rückbauverpflichtung:

Zwischen dem Betreiber der Photovoltaikanlage und dem Markt Wiesentheid wird ein Vertrag abgeschlossen, der einen eventuellen Rückbau der Anlage regelt.

11.4. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Wie bereits im vorigen Punkt ausgeführt wurde, erfolgt keine nennenswerte Versiegelung des Bodens. Stärkere Verkehrsströme werden in geringfügigem Ausmaß nur in der Bauphase hervorgerufen. Maßnahmen zur Minderung dieser geringfügigen Auswirkungen sind nicht erforderlich.

11.5. Übersicht über anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Da gemäß § 32 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) Photovoltaik-Freiland-Anlagen nur noch gefördert werden, sofern sie innerhalb von Gewerbe- oder Industriegebieten, in einer Entfernung bis zu 110 Metern an Autobahnen oder Schienenwegen, auf versiegelten Flächen oder auf Konversionsflächen errichtet werden, ist die Auswahl an möglichen Standorten von vornherein beschränkt. Mögliche Standorte werden zudem dadurch begrenzt, dass neben der 110 Meter Regel des EEG z.B. auch eine geeignete topographische Ausrichtung gegeben sein muss. Dies ist bei der Planung berücksichtigt worden.

11.6. Zusätzliche Angaben

11.6.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Maßnahmen zur Verringerung der Bodenversiegelung, zur Verbesserung der Verkehrssituation und zur Verringerung von Schallemissionen sind nicht erforderlich.

11.6.2. Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen

Während der Bauphase werden anfallende Stoffe jeweils getrennt erfasst: Eventuell abgeschobener Humus und unbelasteter Erdaushub (im Bereich von Transformatoren- oder Wechselrichterstationen) wird auf dem Gelände zwischengelagert und später bei der Gestaltung der Außenanlagen verwendet. Werden bei den Bauarbeiten unerwartet kontaminierte Bereiche oder Altlasten festgestellt, wird unverzüglich das Referat „Abfallwirtschaft“ des Landratsamts Kitzingen verständigt und die weitere Vorgehensweise festgelegt.

Ein Eindringen von flüssigen Schadstoffen in den Untergrund ist innerhalb des Planungsgebietes nicht zu erwarten, da nicht mit Stoffen umgegangen wird, die das Grundwasser gefährden könnten. Jedoch können Leckagen auf Grund von Unfällen oder Unachtsamkeiten in der Bauphase nicht ausgeschlossen werden, bei denen trotz aller sofort eingeleiteten Gegenmaßnahmen z.B. Motoröle oder Kraftstoffe in den Untergrund gelangen.

Das Gelände wird in seiner Höhenlage nicht verändert; im Bereich von Betriebsgebäuden sind vermutlich geringfügige Auffüllungen zur Untergrundbegradigung und -stabilisierung erforderlich.

11.6.3. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Hier sind keine Schwierigkeiten festzustellen.

11.6.4. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Durch die Maßnahme entstehen keine erheblichen Umweltauswirkungen. Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Kitzingen regelmäßig einmal im Jahr vor Ort überprüft. Dabei sollte festgelegt werden, welche Pflegemaßnahmen erforderlich sind bzw. ob Nachpflanzungen wegen Verlust erforderlich werden.

11.7. Zusammenfassung

Die vorstehenden Ausführungen belegen, die Bauleitplanung

- ist nach der Anlage 1 zum UVPG UVP-pflichtig. In nachfolgendem Umweltprüfungsverfahren erfolgt eine detaillierte Darstellung.
- bedarf entsprechend der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung.
- erfordert gemäß der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung.
- löst weder eine UVP-Pflicht noch eine Vorprüfungspflicht aus, da nachteilige Umweltauswirkungen in erheblichem Umfang auf Grund der getroffenen Festsetzungen nicht zu erwarten sind. Wie den Angaben dieses Umweltberichtes entnommen werden kann, ist eine Betroffenheit aus folgenden Überlegungen nicht gegeben:

Schutzgut Mensch/Siedlung:

Das Sondergebiet selbst weist als Ackerfläche keine Funktion für die Naherholung auf. Die Wiesenfläche im Osten des Grundstückes mit der Flur-Nummer 173 der Gemarkung Feuerbach liegt außerhalb des geplanten Sondergebietes und wird demnach nicht mit Modulen überstellt. Wanderwege führen nicht direkt an der Fläche vorbei. Am Planungsgebiet verläuft ein landwirtschaftlicher Weg, der der örtlichen Bevölkerung auch als Spazierweg dient. Dieser bleibt erhalten und ist weiterhin benutzbar.

Das Auftreten von Elektromog außerhalb der Anlage kann ausgeschlossen werden. Durch die geplante Maßnahme entstehen Lärm- und Staubemissionen nur während der Bauphase.

Im Hinblick auf benachbarte Wohnnutzungen ist eine erhebliche Blendwirkung der Anlage auszuschließen, denn die Solarmodule sind in ihrer Oberfläche und Ausrichtung so zu gestalten, dass Blendwirkungen an bestehender Wohnbebauung auszuschließen sind. Dies wurde auch im erstellten Blendgutachten geprüft. Anderweitige betriebsbedingte Auswirkungen sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Nach Ablauf der Nutzungsdauer von voraussichtlich 20 Jahren plus Verlängerungsoption erfolgt der komplette Rückbau und die ordnungsgemäße Entsorgung der Anlage.

Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Der bisher konventionell genutzten Ackerfläche steht in Zukunft extensiv genutztes Grünland gegenüber, d.h. es können sich auf den Aufstellflächen neue Arten entwickeln. Nährstoffeinträge finden nicht mehr statt, da die Behandlung der Grünflächen innerhalb der Photovoltaikanlage mit Dünger und Pestiziden ausgeschlossen wird.

Die Wiesenfläche im Osten des Planungsgebietes wird nicht mit Modulen überstellt, sondern weiterhin als Wiese genutzt und somit keiner Veränderung unterzogen.

Im Planungsgebiet selbst existieren aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine relevanten Vegetationsbestände oder gliedernde Elemente wie Hecken, Gehölze oder Raine. Von der Planung sind keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und kein europäisches Vogelschutzgebiet im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes betroffen. Auch sonstige Schutzgebiete nach Naturschutzrecht bestehen im Geltungsbereich nicht.

Es sind kurzzeitige Belastungen angrenzender Lebensräume durch Verlärmung und Erschütterung zu prognostizieren. Diesbezügliche Störungen erfolgen in einem diesbezüglich vorbelasteten Landschaftsausschnitt und sind deshalb und aufgrund ihrer begrenzten zeitlichen Dauer als unerheblich zu werten.

Schutzgut Boden:

Es ist nicht beabsichtigt für die Errichtung der Photovoltaikanlage Erdbewegungen größeren Ausmaßes vorzunehmen. Die Modulreihen werden dem Gelände so weit wie möglich angepasst.

Da die Module mit Stahlpfählen befestigt werden, erfolgt in diesem Bereich keine Versiegelung mit Betonfundamenten. Zudem können diese Stahlträger nach einer dauerhaften Einstellung des Betriebes wieder problemlos entfernt werden. Eine Verdichtung des Bodens durch landwirtschaftliche Geräte entfällt künftig.

Eine Austrocknung des Bodens durch ungleichmäßige Verteilung von Niederschlägen ist nicht zu erwarten, da keine Veränderung des Reliefs erfolgt.

Versiegelung erfolgt lediglich durch den Bau von kleinen Trafogebäuden mit geschotterten Zuwegungen. Somit finden Bodenveränderungen nur in untergeordnetem Maßstab statt.

Bodenabtrag wird durch eine dauerhafte Pflanzendecke verhindert. Bodeneinträge finden nicht mehr statt, da die Behandlung der Grünflächen mit Dünger und Pestiziden ausgeschlossen wird. Eine Änderung der Vegetation tritt ein, weil durch die Solarelemente eine Beschattung weiter Flächen erfolgt.

Schutzgut Wasser:

Direkt im Planungsgebiet bestehen keine ständig wasserführende Oberflächengewässer. Für das geplante Vorhaben bestehen derzeit keine detaillierten Erkenntnisse zur Beschaffenheit des Untergrunds und zum Grundwasserstand. Es steht kein Grundwasser an.

Der bisher konventionell genutzten Ackerfläche steht in Zukunft extensiv genutztes Grünland gegenüber. Es entfällt die Aufbringung von Gülle, mineralischem Dünger und Pestiziden und ihr Eintrag in Grund- und Oberflächenwasser.

Ein erhöhter Anfall von Oberflächenwasser ist nicht zu befürchten, da lediglich die Flächen für die Trafostationen versiegelt werden.

Mit Ausbildung einer geschlossenen Pflanzendecke wird das auf den Flächen auftreffende Niederschlagswasser trotz punktueller Versiegelungen und der Überdeckung mit Modulen im Allgemeinen vollständig und ungehindert im Boden versickern.

Bei der Errichtung der Trafoanlagen sollte die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beachtet werden.

Schutzgut Klima/Luft:

Immissionen, die von außen auf das Planungsgebiet einwirken, sind nicht erkennbar.

Auf Grund der Lage des Planungsgebietes wird durch die Maßnahme keine Beeinträchtigung von Luftaustauschprozessen oder Kaltluftströmen hervorgerufen.

Durch die Nutzung der Sonnenenergie wird der CO²- Ausstoß verringert, indem andere Energieträger eingespart werden können.

Schutzgut Landschaft:

Durch die Maßnahme wird das Landschaftsbild beeinträchtigt. Naturraumtypische Besonderheiten werden auf Grund des relativ geringen Umfangs des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Entlang des Planungsgebietes verlaufen Wirtschaftswege. Für den örtlichen Erholungssuchenden stellt das Vorhaben jedoch nur eine geringe Beeinträchtigung dar, denn aufgrund der Lage im Umfeld von vorhandener Infrastruktur weist der Landschaftsausschnitt eine geringe Bedeutung bezogen auf die Erholungseignung auf.

Der betrachtungsrelevante Landschaftsausschnitt ist relativ eben und durch bestehende Infrastruktur stark vorbelastet. Er besitzt aufgrund der strukturellen Ausstattung, einer relativ großflächigen landwirtschaftlichen Nutzung mit geringem Anteil an Gehölzbeständen, sowie der genannten Vorbelastung geringe Bedeutung bezogen auf das Schutzgut Landschaft.

Die Fläche weist keine erhebliche Fernwirkung auf. Aufgrund des ebenen Reliefs und der geplanten Modulhöhe von 3,50 m ist die Anlage jedoch vom näheren Umfeld aus sichtbar. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgt eine Bepflanzung mit Sträuchern in Randbereichen der Anlage im Süden, Osten und Norden. Im Westen ist keine Eingrünung erforderlich, da hier die Autobahn A3 verläuft. Im Süden sind entlang der Staatsstraße bereits einige Einzelbäume vorhanden, sodass die Bepflanzung hier in Bereichen erfolgt, in welchen keine straßennahen Bäume vorhanden sind. Im Norden minimiert die geplante Bepflanzung die Einsehbarkeit der Anlage von Feuerbach aus. Die Ausgleichung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird im Bebauungsplan entsprechende Maßnahmen festgesetzt.

Damit sich die Anlage in das Landschaftsbild einfügt, sind ungebrochene und leuchtende Farben zu vermeiden und Reflexionsmöglichkeiten zu reduzieren.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

Innerhalb des Planungsgebietes befindet sich kein erhaltenswerter Gebäudebestand und keine bekannten Bodendenkmäler. Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes von Wiesentheid findet nicht statt, ebenso wenig eine Veränderung der Landnutzungsformen, da das Vorhaben von seinem Umfang her zu kleinräumig ist, um solche Auswirkungen hervorzurufen. Eine Veränderung der Kulturlandschaft tritt ein, weil bisherige landwirtschaftliche Flächen umgenutzt werden. Bestehende Sichtbeziehungen werden nicht beeinträchtigt. Wegebeziehungen bleiben erhalten.

11.8. Fazit

Schutzgut	Umweltauswirkung	Erheblichkeit
Mensch/Siedlung	Zunahme des Verkehrs und damit der Lärmemissionen	Keine
	Zunahme des Verkehrs und damit der Abgasemissionen	Keine
Tiere/Pflanzen	Verlust und Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Umnutzung und Versiegelung	Gering
Boden	Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung	Sehr gering
Wasser	Verminderung der Grundwasserneubildung durch Bodenversiegelung und -verdichtung	Gering
	Eintrag von Schadstoffen durch den Betrieb	Keine
Klima/Luft	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch zusätzliche Versiegelung und große Baukörper	Gering
Landschaft	Veränderung des Landschaftsbildes durch die geplanten Module und Gebäude, Umnutzung der Ackerflächen	Gering
Kulturgüter/sonstige Sachgüter	Zerstörung archäologischer Kulturgüter	Keine



Aufgestellt: Jürgen Büttner

SÜDWERK Projektgesellschaft mbH, Burgkunstadt

Planungsstand: 07. November 2019